

16. Wahlperiode

Kleine Anfrage

der Abgeordneten **Emine Demirbüken-Wegner (CDU)**

vom 14. Dezember 2010 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Dezember 2010) und **Antwort**

Beschwerden und Klagen gegen Entscheidungen der Jugendämter - ein Thema für Berlin?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Was können Erziehungsberechtigte und andere Klienten der Jugendämter tun, wenn sie mit Entscheidungen dieser Behörde nicht einverstanden sind?

Zu 1.: Die Jugendämter entscheiden auf der Grundlage teilweise extrem schwieriger familiärer Problemlagen. Sie sind zur umfassenden Erörterung und Beratung der Sorgeberechtigten verpflichtet mit dem Blick auf das Kindeswohl. Damit kann der Fokus eines Jugendamtes nicht auf der Herstellung eines Einverständnisses mit den Eltern liegen, wenn das Kindeswohl etwas anderes erfordert. Soweit ein solcher fachlicher Prozess in einer verbindlichen Entscheidung des Jugendamtes mündet, handelt es sich um einen Verwaltungsakt. Als förmliche Rechtsbehelfe gegen diese Entscheidungen der Jugendämter stehen dann insbesondere der Widerspruch, einzulegen bei der Behörde, und/oder ggf. die Klage vor Gericht zur Verfügung. Es handelt sich um die üblichen allgemein bekannten rechtsstaatlichen Verfahrensmöglichkeiten.

2. Worin sieht der Senat die verbreitetsten Ursachen für Beschwerden und Klagen gegen die Jugendämter?

3. Welche Kenntnisse hat der Senat über den Stand der Beschwerden und Klagen gegen Entscheidungen der Berliner Jugendämter und welche Arbeitsgebiete der Jugendämter sind davon besonders betroffen?

4. Wie viele konkrete Beschwerde- bzw. Klagefälle gab es seit 2005 bis jetzt (bitte in Jahresscheiben auflisten) und welche Jugendämter waren davon besonders betroffen?

5. Wenn die o.a. Frage nicht beantwortet werden kann, warum wird über den Stand der Klagen und Beschwerden keine Statistik geführt?

6. Was hält der Senat von einer unabhängigen Beschwerdestelle im Land Berlin, die im konkreten Fall vermittelnd tätig werden kann und in der sich Erziehungs-

berechtigte und andere Klienten, die mit Entscheidungen des zuständigen Jugendamtes nicht klar kommen, Beratung und Unterstützung holen können?

Zu 2. bis 6.: Es wird zunächst auf die Beantwortung der Frage 1 hingewiesen. Die Fragestellung unterstellt ein Verhalten der Jugendämter, welches die Einführung einer ständigen Aufsicht zugunsten der Eltern erfordern würde. Dies wird so nicht geteilt. Die Jugendämter bewegen sich qua Aufgabenstellung im permanenten Spannungsverhältnis zwischen Kindeswohl und Elternrechten. Hinzu kommt eine öffentliche, teilweise herausgehobene Betrachtung von Kinderschutzfällen, bei denen ggf. sogar eine sehr frühe Intervention des Jugendamtes (Stichwort Wächteramt des Staates) erforderlich ist. In diesem Feld bewegt sich das Jugendamt und es kommt fast zwingend auch zu Entscheidungen, die die Eltern so nicht akzeptieren wollen. Hieraus die Einführung einer weiteren, prüfenden Verwaltungsstelle neben den Familiengerichten abzuleiten, verkennt die Aufgabenstellungen gemäß den geltenden Zuständigkeitsregelungen. Auch eine solche weitere Verwaltungsstelle würde die Grundproblematik zwischen Elternrecht und Kindeswohl nicht verändern können. Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat folgerichtig auch keine Fachaufsicht über die bezirklichen Jugendämter. Daher kann der Senat auch keine statistisch belastbare Aussage dazu treffen, welches die verbreitetsten Ursachen für Beschwerden und Klagen sein könnten und kann auch keine Auskunft über den Stand oder die konkrete Anzahl der Beschwerde- bzw. Klagefälle geben. Die Durchführung einer gesonderten Abfrage der Bezirke hierzu würde den Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage überschreiten.

Berlin, den 07. Januar 2011

In Vertretung

Claudia Zinke
Senatsverwaltung für Bildung,
Wissenschaft und Forschung

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Januar 2011)